

Gebührensatzung der hippo campus gGmbH

für die von der LH München geförderten Einrichtungen

Stand 22.07.2024
Gültig ab 01.09.2024

§ 1 Gültigkeit

Die hippo campus gGmbH erhebt für den Besuch der Kinder in ihren Einrichtungen (Kinderkrippen, Häusern für Kinder (Krippenkinder und Kindergartenkinder) Elternbeiträge bestehend aus Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld. Für folgende Einrichtungen, und nur für diese Einrichtungen, ist diese Satzung gültig:

- Dachauer Str. 124 (links), 80637 München (Krippe)
- Dachauer Str. 124 (rechts), 80637 München (Krippe)
- Dachauer Str. 124 (OG rechts), 80637 München (Haus für Kinder)
- Marcel-Breuer-Str. 18, 80807 München (Krippe)

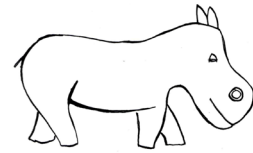
Die Elternbeiträge werden im Rahmen der Münchner Kitaförderung in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Im Falle einer Abweichung zwischen dieser Gebührensatzung und der der Landeshauptstadt München nach Münchener Kitaförderung (MKF) gelten die Beiträge der Münchner Kitaförderungs-Richtlinie.

§ 2 Besuchsgebühren

- (1) Die Besuchsgebühren sind für Kinder, für die die Landeshauptstadt München eine Förderung im Rahmen der Münchner Kitaförderung (MKF) leistet, identisch mit den Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen. Für Kinder, für die die Landeshauptstadt München keine Kitaförderung leistet (sog. Gastkinder), entsprechen die Gebühren denen laut Anlage 2. Änderungen der MKF-Richtlinie oder der Kindertageseinrichtungsgebühren werden, soweit sie diese Satzung betreffen, zum gleichen Datum übernommen, an dem die Änderung der MKF-Richtlinie in Kraft tritt.
- (2) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder, für die die Landeshauptstadt München im Rahmen der MFF eine Differenzförderung leistet, d.h. die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnung in München haben:

Für Kinder auf einem Krippenplatz (Krippe und Haus für Kinder) in der Buchungsstufe

1: von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	95,-- Euro
2: von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	121,-- Euro
3: von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	146,-- Euro
4: von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	172,-- Euro
5: von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	198,-- Euro
6: von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	224,-- Euro
7: von mehr als 9 Stunden	250,-- Euro



Kinder auf einem Kindergartenplatz (Haus für Kinder) in der Buchungsstufe:

1: von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	38,-- Euro
2: von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	48,-- Euro
3: von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	58,-- Euro
4: von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	69,-- Euro
5: von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	79,-- Euro
6: von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	90,-- Euro
7: von mehr als 9 Stunden	100,-- Euro

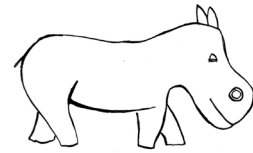
- (3) Die in Abs. 2 genannten Beiträge sind monatlich zu entrichten (§ 7). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheiten des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in § 6 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr. Das heißt, es ist immer der volle Monatsbeitrag fällig, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes. Dies gilt auch dann, wenn das Kind durch Krankheit oder Urlaub fehlt oder während der Eingewöhnung noch nicht die volle gebuchte Zeit anwesend ist.
- (4) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (5) Die Beiträge entsprechen denen der Münchener Kitaförderung (MKF). Ändern sich diese Beiträge, werden ab dem gleichen Zeitpunkt auch die in §2, Abs.2 genannten Beiträge im gleichen Maße geändert.
- (6) Sollte eine Einrichtung der hippo campus gGmbH nicht mehr durch die Münchner Kitaförderung (MKF) gefördert werden, gelten die Beiträge laut Anlage 2.

§ 3 Verpflegungsgeld

- (1) Für die Verpflegung des Kindes während seines Aufenthalts in der Kita ist das Verpflegungsgeld zusätzlich zum Besuchsbeitrag zu entrichten. Es beträgt für Krippenkindern 230 EUR pro Monat (11,50 EUR pro Besuchstag bei durchschnittlich 20 Besuchstagen im Monat) und für Kindergartenkinder 280 EUR pro Monat (14 EUR pro Besuchstag bei durchschnittlich 20 Besuchstagen im Monat).
- (2) Der in Abs. 1 genannte Beitrag ist ein Pauschalbeitrag, der monatlich zu entrichten ist (§ 7). Eine Erstattung ist grundsätzlich nicht möglich. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) oder Nicht-Teilnahme am Essen werden in der Berechnung des Beitrags berücksichtigt und berühren daher nicht die Pflicht zur Zahlung des Verpflegungsgeldes.
- (3) Das Verpflegungsgeld wird bei Krippenkindern in den ersten 15 Besuchstagen der Eingewöhnung und bei Kindergartenkindern in den ersten 10 Besuchstagen der Eingewöhnung nicht erhoben. Danach wird es in voller Höhe berechnet, wie in Abs. 1 aufgeführt.

§ 4 Beitragsschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und jeweils das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit nur einem der Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter erhält auf Antrag eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister. Diese Bescheinigung nach § 58 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.



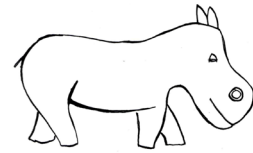
§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung der Besuchsgebühren für einen Krippenplatz können Personensorgeberechtigte erhalten, (nachfolgend Sorgeberechtigte genannt), die mit ihren Kindern gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben. Der Antrag ist direkt bei der hippo campus gGmbH zu stellen.
- (2) Die Ermäßigung erfolgt auf Antrag für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) er muss für jedes Tageseinrichtungsjahr neu durch die Sorgeberechtigten gestellt werden.
- (3) Eine Gebührenermäßigung kann folgenden Tatbeständen zugrunde liegen. Bei einem der Tatbestände a-l wird die Besuchsgebühr auf 0 EUR gesetzt, sofern die entsprechenden Belege vorgelegt werden (siehe § 5, Abs. 4):
 - a) Geschwisterkind – zwei oder mehrere Geschwisterkinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die innerhalb derselben Hauptwohnung (§§21 f. Bundesmeldegesetz) zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d.h. Kindergeld nach §§ 62 ff EstG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

Im Falle des Besuchs der Kindertageseinrichtung durch ein Geschwisterkind kann das Elternentgelt um die Hälfte reduziert werden. Im Falle des Besuchs der Kindertageseinrichtung durch mindestens ein weiteres Geschwisterkind wird auf die Erhebung der Besuchsgebühr verzichtet.

Der Antrag für die Geschwisterermäßigung ist in jedem Kitajahr neu zustellen (01.09. bis 31.08.) und muss vor Ende des Kitajahres eingereicht werden (31.08.). Die Ermäßigung wird rückwirkend ab Beginn des beantragten Tageseinrichtungsjahres gewährt.

- b) Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften (XII) Buchs Sozialgesetzbuch.
- c) Bezug von Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- d) Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG).
- e) Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).
- f) Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz (AsylG)
- g) Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII gemeinsame Wohnformen oder in Frauenhäusern.
- h) Heimkinder: Kinder die aus Mitteln der Sozial- oder Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind.
- i) Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt.
- j) Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen.
- k) Inhaber:innen des München-Passes (Ein Elternteil oder das zu betreuende Kind)
- l) Förderung nach dem bayerischen Krippengeldgesetz (Art. 23a BayKiBiG). Die Besuchsgebühr beträgt dann max. 100 EUR. Für die Bewilligung des Krippengeldes gelten individuelle Einkommensgrenzen.



- (4) Jedem Antrag auf Gebührenermäßigung sind die gemäß §5, Abs. 3 erforderlichen Belege beizufügen. Eine Ermäßigung erfolgt erst dann, wenn der vollständige Nachweis der maßgeblichen Einkünfte erbracht ist. Sollten sich die Belege im Nachhinein als unrichtig oder unzureichend erweisen, ist der volle Beitrag auch rückwirkend von den Sorgeberechtigten zu leisten.
- (5) Beim Wegzug eines Kindes aus München entfällt ab dem Monat des Umzugs der Anspruch auf den Platz und dieser ist zum Monat der dem Umzug vorausgeht gekündigt (siehe Besuchssatzung der hippo campus gGmbH). Sollte ein Weiterbesuch genehmigt werden, entfällt die Beitragsermäßigung. Ab diesem Zeitpunkt gelten einkommensunabhängig die jeweiligen Beiträge für Kinder die ihren Wohnort nicht in München haben (siehe Anlage 1).
- (6) Beim Zuzug eines Kindes nach München kann im Rahmen der MKF-Richtlinie auf Antrag ab dem Monat des Zuzugs eine Beitragsermäßigung beantragt werden.

§ 6 Höhe der Gebühr bei Schließung

- (1) Wird eine Einrichtung ersatzlos für die Dauer eines Monats geschlossen, wird für diesen Monat kein Besuchsbeitrag erhoben.
- (2) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Einrichtung der hippo campus gGmbH ist Ersatz im Sinne von Abs. 1.

§ 7 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

- (1) Der Besuchsbeitrag und das Pflegegeld entstehen erstmals im Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend zum 1. eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat der volle Besuchsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Besuchs- sowie Pflegebeitrag wird zum 1. Beginn des jeweiligen Besuchsmonats fällig.
- (2) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der hippo campus gGmbH eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, müssen die Beitragsschuldner sämtliche dadurch entstehenden Kosten der hippo campus gGmbH erstatten. Für die Erstellung eines Mahnschreibens erhebt die hippo campus gGmbH Gebühren in Höhe von mindestens 5 €. Die hippo campus gGmbH kann nach eigenem Ermessen auf die Erhebung der Mahngebühr verzichten.
- (3) Bei Zahlungsverzug können zusätzliche Kosten (u.a. Bankgebühren, Briefporto, Mahngebühren) anfallen, die durch die Personenberechtigten zu entrichten sind.
- (4) Bei wiederholten Rückläufern erhöht sich der Aufwand zur Erstellung von Beitragsbescheinigungen. In diesem Fall wird eine Beitragsbescheinigung nur nach vorheriger Zahlung einer Gebühr von 15 € erstellt.

§ 8 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

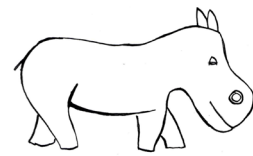
- (1) Bei Änderung der MKF-Richtlinie der LH München wird diese Satzung und damit gegebenenfalls die Elternbeiträge der hippo campus gGmbH mit Wirksam werden der Änderung der MKF-Richtlinie entsprechend angepasst.
- (2) Entfällt die MKF-Förderung ganz oder teilweise ist die hippo campus gGmbH berechtigt, die Elternbeiträge auch rückwirkend zum Ausgleich der ausgefallenen Förderung anzupassen.
- (3) Die hippo campus gGmbH kann mit einer Frist von 2 Monaten die Teilnahme an der MKF beenden. Mit dem Ende der Teilnahme an der MKF gelten die Beiträge laut Anlage 2.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Münchener Einrichtungen der der hippo campus gGmbH mit dem jüngsten Datum außer Kraft.



Anlage 1: Besuchsgebühren für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnsitz nicht in München haben

Zu § 2 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 4

Beiträge in EUR	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Krippe	259	323	389	453	511	549	582
Kindergarten	105	135	163	192	221	250	278

Anlage 2: Besuchsgebühren für Einrichtungen, die nicht Teil der Münchner Kitaförderung sind (Nichtteilnahme oder nicht erfolgreicher Förderung durch die MKF)

Zu § 2 Abs. 9 und § 9 Abs. 4

Beiträge in EUR	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Krippe	750	825	900	975	1.050	1.125	1.200
Kindergarten	370	410	450	490	530	570	610